



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) – Feststellung der Überschreitung des 7-Tages-Inzidenzwertes von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen

Die Stadt Ingolstadt gibt auf der Grundlage der 13. BayIfSMV, § 3 Nr. 2 und Nr. 3 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

amtlich bekannt:

Dreimalige Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 50.

Das Robert-Koch-Institut weist für das Stadtgebiet Ingolstadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen **eine 7-Tages-Inzidenz von über 50** aus: 22. August 2021: 64,8; 23. August 2021: 68,4; 24. August 2021: 59,7 (Corona-Dashboard unter <http://corona.rki.de>)

Somit gelten ab Donnerstag, 26. August 2021, 0.00 Uhr in Ingolstadt die Regelungen der 13. BayIfSMV für die 7-Tage-Inzidenz über 50.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass damit ab Donnerstag, 26. August 2021 folgendes gilt:

Kontaktbeschränkung:

- *Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände gestattet, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird. Zu diesen Hausständen gehörende Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Für Geimpfte und Genesene gilt die Kontaktbeschränkung nicht.*

Veranstaltungen:

- *Öffentliche und private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind mit bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel erlaubt. Bei privaten Veranstaltungen gilt die Personengrenze zuzüglich geimpfter und genesener Personen*

Schulen:

- *Auf dem Schulgelände, während der Mittags- und der Notbetreuung sowie unbeschadet der Anforderungen des § 19 während schulischer Abschlussprüfungen besteht für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes an Grundschulen und der Grundschulstufe der Förderschulen in Gebäuden und geschlossenen Räumen Maskenpflicht nach den Bestimmungen des § 3 der 13. BayIfSMV.*

Die sonstigen Vorschriften der 13. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege bleiben unberührt. Maßgeblich ist der jeweilige Wortlaut der Vorschriften der 13. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.

Die am 23. August 2021 in Kraft getretenen Änderungen der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung können im Einzelnen unter folgendem Link nachgelesen werden:

<http://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/#BayIfSMV>

Ingolstadt, 24.08.2021

gez.

Christine Einödshofer
Stv. Referentin für Soziales, Jugend und Gesundheit